

JOHANNES WEISS

Dateneigentum

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung
37*

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

37



Johannes Weiß

Dateneigentum

Mohr Siebeck

Johannes Weiß, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie der Universität Regensburg; Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof und an der Universität Regensburg; Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Amberg.
orcid.org/0009-0004-1793-0738

ISBN 978-3-16-164146-6 / eISBN 978-3-16-164147-3

DOI 10.1628/978-3-16-164147-3

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Regensburg, Univ., Diss. [2024].

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Carsten Herresthal für die Kritik, Unterstützung und Förderung nicht nur bei der Arbeit an der Dissertation, sondern auch im Rahmen meiner fast achtjährigen Tätigkeit als studentischer und wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl.

Herzlicher Dank gilt der Zweitkorrektoren, Frau Prof. Dr. Anna K. Bernzen, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die wertvollen Anregungen. Für wertvolle Diskussionen zu ökonomischen Themen danke ich Herrn Matthias Scherr. Für Anregungen und Gespräche aus dem Fachbereich der Psychologie möchte ich Frau Elisabeth Jentsch und Frau Cornelia Regnath danken. Für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts möchte ich Herrn Christian Birk und Herrn Maximilian Kolbeck sowie meinem Vater Hans-Peter Weiß danken. Für die regen fachlichen Diskussionen sowie die freundschaftliche Verbundenheit danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl Herresthal sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der in der Teeküche des ersten Stockes des Lehrstuhlgebäudes der juristischen Fakultät tagenden Kaffeerunde.

Besonderer Dank gilt auch meiner Familie, insbesondere meiner Mutter Doris, meinem Vater Hans-Peter und meinem Bruder Philipp sowie meiner Lebensgefährtin Anna, die mich stets unterstützt haben und manche im Rahmen der Erstellung und Überarbeitung entstehenden Launen aushalten mussten.

Die Arbeit entstand im Wesentlichen bis zum Jahr 2021, während meiner Zeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Carsten Herresthal. Sie wurde im Jahr 2023 aktualisiert. Bedingt durch den Data-Act wurden im Jahr 2024 einige Anpassungen vorgenommen.

Maxhütte-Haidhof, November 2024

Johannes Weiß

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
<i>Einleitung</i>	1
<i>Kapitel 1: Über Daten</i>	5
§ 1 Der Datenbegriff.....	7
§ 2 Die ökonomische Betrachtung von Daten.....	23
§ 3 Daten in der Rechtsordnung.....	29
§ 4 Ergebnis zu Kapitel 1.....	101
<i>Kapitel 2: Über das Eigentum</i>	103
§ 6 Das Sacheigentum als originäres Herrschaftsrecht.....	135
§ 7 Das Eigentum in der Rechtsphilosophie.....	177
§ 8 Ökonomische Aspekte des Eigentums.....	191
§ 9 Eigentum und die Natur des Menschen.....	205
§ 10 Das Eigentum in der Rechts- und Verfassungsordnung.....	223
§ 11 Ergebnis zu Kapitel 2.....	237
<i>Kapitel 3: Über das Eigentum an Daten</i>	241
§ 12 Der Zuordnungsaspekt des Dateneigentums.....	245
§ 13 Bedeutung einer Zuordnung von Daten durch das Dateneigentum.....	273
§ 14 Die konkrete Ausgestaltung des Dateneigentums.....	287
§ 15 Folgefragen der Anerkennung eines Dateneigentums.....	317
§ 16 Ergebnis zu Kapitel 3.....	377
<i>Thesen</i>	379
Literaturverzeichnis.....	389
Register.....	427

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Über Daten.....	5
§ 1 Der Datenbegriff	7
I. Die Grundsätze der juristischen Begriffsbildung	7
II. Der Datenbegriff im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch.	9
1. Der allgemeine Sprachgebrauch.....	9
2. Der juristische Sprachgebrauch.....	10
III. Funktionsorientierte Bestimmung des Datenbegriffs	13
1. Inhalt, Codierung und Verkörperung als abzugrenzende Ebenen	13
2. Der Datenbegriff im Lichte der Zielsetzung dieser Untersuchung.....	15
3. Zwischenergebnis	16
IV. Daten als gespeicherte maschinenlesbare Codierung von Informationen.....	16
V. Einzelfragen.....	18
1. Software als Daten.....	18
2. Kryptowährungseinheiten, insb. Bitcoins.....	19
VI. Zwischenergebnis	21
§ 2 Die ökonomische Betrachtung von Daten	23
I. Daten als Wirtschaftsgüter	24
II. Die Bedeutung von Daten als Gegenleistung.....	26
III. Zwischenergebnis	28
§ 3 Daten in der Rechtsordnung	29
I. Daten im Vertragsrecht	29
1. Vertragstypologische Einordnung der Bereitstellung von Daten	30

a) Übertragung auf Dauer	30
b) Fortlaufende Bereitstellung	33
c) Zwischenergebnis	36
2. Vertraglicher Schutz von Daten	37
3. Zwischenergebnis	40
II. Schutz von Daten außerhalb vertraglicher Beziehungen	40
1. Direkter Schutz von Daten	40
a) Daten als Sachen i.S.d. § 90 BGB	40
b) Schutz über § 823 II BGB i.V.m. §§ 202a, 303a StGB	43
c) Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz	46
d) Schutz von Daten über den Data-Act	48
aa) Begriffliche Klarstellung	49
bb) Durch DA direkt vermittelter Schutz von Daten	49
cc) Konstituierung eines sonstigen Rechts i.S.d. § 823 I BGB durch den DA	52
dd) Zwischenergebnis	53
e) Zwischenergebnis	53
2. Mittelbarer Schutz über den physischen Datenträger	53
a) Schutz über das Eigentum am Datenträger	53
aa) Integritätsschutz	54
bb) Schutz vor nicht schreibendem Zugriff	59
cc) Zusammenfassung	61
b) Drittschadensliquidation	61
c) Zwischenergebnis	65
3. Mittelbarer Schutz über den Inhalt der Daten	65
a) Datenschutzrecht	65
aa) Personenbezogene Information als Schutzgegenstand des Datenschutzrechts	66
bb) Schutzzumfang des Datenschutzrechts	67
cc) Zwischenergebnis	68
b) Immaterialgüterrecht	69
aa) Urheberrecht und Recht des Softwareerstellers	69
(1) Das Werk als Schutzgegenstand	69
(2) Der Schöpfer als alleiniger Rechtsinhaber	72
(3) Schutzzumfang des Urheberrechts	73
(4) Zwischenergebnis	77
bb) Patentrecht	77
cc) Designrecht	80
dd) Zwischenergebnis zum Immaterialgüterrecht	81
c) Geheimnisschutz	82
aa) Schutz von Geschäftsgeheimnissen	82
bb) Schutz fremder Privatgeheimnisse	85
cc) Zwischenergebnis	87

d) Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz.....	87
e) Zwischenergebnis.....	90
4. Sonstiger mittelbarer Schutz von Daten.....	91
a) Der Datenbankenschutz.....	91
b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.....	94
c) Fernmeldegeheimnis.....	96
d) Zwischenergebnis.....	98
5. Fazit: Außervertraglicher Schutz von Daten als unvollständiger Flickenteppich.....	99
III. Zwischenergebnis.....	100
<i>§ 4 Ergebnis zu Kapitel 1.....</i>	101
Kapitel 2: Über das Eigentum.....	103
<i>§ 5 Rechtshistorische Entwicklung des Eigentums.....</i>	<i>105</i>
I. Eigentum im Sachenrecht des römischen Recht.....	105
1. Die res als Gegenstand des Eigentums.....	106
2. Das Eigentum im römischen Recht.....	108
3. Der originäre Eigentumserwerb.....	111
a) Die Okkupation.....	111
b) Fruchtziehung.....	113
c) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.....	114
d) Zwischenergebnis.....	115
4. Zwischenergebnis zum Befund im römischen Recht.....	116
II. Eigentum im Sachenrecht der deutschen Zivilrechtskodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts.....	117
1. Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis.....	117
2. Das Allgemeine Preußische Landrecht.....	120
3. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811.....	123
4. Zwischenergebnis.....	128
III. Eigentum im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	129
IV. Zwischenergebnis.....	134
<i>§ 6 Das Sacheigentum als originäres Herrschaftsrecht.....</i>	<i>135</i>
I. Die Charakteristika eines subjektiven Rechts.....	135
1. Das subjektive Recht als Willensmacht und als Interessenschutz.....	136
2. Ablehnung der Klagbarkeit als einzig ausschlaggebendes Kriterium für die Annahme eines subjektiven Rechts.....	140
3. Sozialtypische Offenkundigkeit als Indikator subjektiver Rechte.....	144
4. Subjektive Rechte als Typen.....	146

5. Zwischenergebnis	148
II. Das Sacheigentum als Herrschaftsrecht	149
1. Die formale right-privilege-Struktur der Herrschaftsrechte	149
2. Beherrschbares Rechtsgut als Voraussetzung für Herrschaftsrechte an diesem	151
3. Kritik der Einteilung der Herrschaftsrechte in absolute und relative Herrschaftsrechte	153
4. Das Sacheigentum als originäres Herrschaftsrecht	157
5. Zwischenergebnis	160
III. Das Sacheigentum als Rechtsbündel und als ius in rem	161
1. Eigentum als ius in rem	161
2. Eigentum als Rechtsbündel	164
3. Kombinationstheorie	167
a) Trennung von Zuordnung und deren Ausgestaltung	167
b) Vorbehalt der Zuordnung und Vorrang der Ausgestaltung	170
c) Sacheigentum als Kombination aus Rechtsbündel und Recht an der Sache	171
IV. Zwischenergebnis	174
 § 7 <i>Das Eigentum in der Rechtsphilosophie</i>	177
I. Eigentum als äußeres Mein und Dein und die Freiheit des Menschen ..	177
II. Die Vorrechtlichkeit und Verrechtlichung des Eigentums	183
III. Der originäre Eigentumserwerb	186
IV. Zwischenergebnis	188
 § 8 <i>Ökonomische Aspekte des Eigentums</i>	191
I. Allgemeine Vorbemerkungen zu Ökonomie und Eigentum	191
II. Die Rolle des Eigentums bei der Verfolgung von Wohlfahrtszielen	192
1. Allokationseffizienz	193
2. Verteilungsoptimum	196
III. Insuffizienz einer singular ökonomischen Begründung des Eigentums	200
IV. Zwischenergebnis	203
 § 9 <i>Eigentum und die Natur des Menschen</i>	205
I. Eigentum und Individualität	206
1. Verhältnis der Entwicklung eines Selbst-Konzepts zur Entwicklung des Eigentumsverständnisses in der frühkindlichen Entwicklung	206
2. Grundsätzliche Bedeutung des Eigentums für die menschliche Individualität	209

a) Die Wirkungen des Verlustes eines im Eigentum einer Person stehenden Gutes	209
b) Funktionen des Eigentums in Bezug auf das Selbst	211
3. Zwischenergebnis	213
II. Gründe für die intuitive Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Person	214
III. Evolution und Eigentum	217
IV. Zwischenergebnis	221
§ 10 Das Eigentum in der Rechts- und Verfassungsordnung	223
I. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG	223
1. Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG	223
2. Die Institutsgarantie	226
3. Zwischenergebnis	229
II. Das Verhältnis von Eigentumsschutz und possessorischem Besitzschutz	229
1. Grundlegende rechtliche Instrumente des Eigentumsschutzes	229
2. Verhältnis zum possessorischen Besitzschutz	230
3. Zwischenergebnis	232
III. Das Eigentum im europäischen Primärrecht	232
1. Der sachliche Schutzbereich des Art. 17 GRC	232
2. Reichweite des Art. 345 AEUV	234
3. Zwischenergebnis	235
IV. Zwischenergebnis	236
§ 11 Ergebnis zu Kapitel 2	237
Kapitel 3: Über das Eigentum an Daten	241
§ 12 Der Zuordnungsaspekt des Dateneigentums	245
I. Die Zuordnung von Daten	245
1. Instinktive Zuordnung von Daten	245
2. Der Schluss auf die normative Zuordnung von Daten	248
3. Zwischenergebnis	253
II. Originärer Erwerb von Daten	254
1. Ansätze der Rechtswissenschaft	254
a) Anknüpfen an das Eigentum am Datenträger	254
b) Anknüpfen an den Skripturakt	256
c) Datenerwerb als Fruchterwerb	259
d) Anknüpfen an das Urheberrecht	261
2. Ursprünglicher Erwerb durch Okkupation	261

a) Ausschließlicher Zugang als Pendant zum Sachbesitz	262
b) Okkupation als Standardprogramm der Zuordnung äußerlicher Gegenstände	264
c) Gleichzeitiges Entstehen mehrerer ausschließlicher Zugänge	267
d) Zwischenergebnis	269
3. Zwischenergebnis	270
III. Zwischenergebnis	271
 <i>§ 13 Bedeutung einer Zuordnung von Daten durch das Dateneigentum</i>	273
I. Dateneigentum und digitale Freiheitssphäre	274
II. Ökonomische Bedeutung des Dateneigentums	277
1. Internalisierung externer Effekte	277
2. Ermöglichung einer Verteilungsdiskussion	281
3. Zwischenergebnis	282
III. Dateneigentum und Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG	282
1. Der Zuordnungsaspekt des Dateneigentums und der eigenständige Gehalt des Eigentumsbegriffs des Art. 14 I GG	282
2. Das Dateneigentum und die Institutsgarantie des Art. 14 I 1 GG	284
3. Zwischenergebnis	285
IV. Zwischenergebnis	286
 <i>§ 14 Die konkrete Ausgestaltung des Dateneigentums</i>	287
I. Das Befugnissbündel des Dateneigentümers de lege lata	287
1. Das Recht auf den ausschließlichen Zugang	288
2. Das Recht auf Integrität der Daten	292
3. Das Recht auf die Übertragung	293
4. Das Recht auf die Nutzung der Daten	297
5. Kein Recht auf Vervielfältigung der Daten	298
6. Zwischenergebnis	301
II. Das Dateneigentum als selbständiges, originäres Herrschaftsrecht	301
1. Das Dateneigentum als subjektives Recht	302
2. Das Dateneigentum als Herrschaftsrecht	305
3. Selbständige und originäre Natur der dem Dateneigentümer zugewiesenen Rechtsposition	307
4. Zwischenergebnis	309
III. Normierung der Ausgestaltung des Dateneigentums	309
1. Fragmentarische gesetzliche Normierung	310
2. Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur Ausgestaltung	311
a) Fähigkeit des Dateneigentums zur Erfüllung seiner ökonomischen Funktion	312

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an eine Ausgestaltung einer Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Person.....	313
3. Zwischenergebnis.....	315
IV. Zwischenergebnis.....	315
<i>§ 15 Folgefragen der Anerkennung eines Dateneigentums</i>	317
I. Das Dateneigentum im europäischen Primärrecht.....	318
1. Dateneigentum und das Eigentumsrecht ex Art. 17 GRC.....	318
2. Garantie des Bestandes des Dateneigentums durch Art. 345 AEUV.....	319
3. Zwischenergebnis.....	320
II. Rechtsfortbildende Ergänzung der Regelungen zum Dateneigentum.....	320
1. Die Ergänzung der dateneigentumsrechtlichen Regelungen im Wege gesetzesübersteigender Rechtsfortbildung.....	320
a) Das Fehlen einer umfassenden Dateneigentumsordnung als Rechtslücke.....	320
b) Umfang und Maßstab des Lückenschlusses durch den Rechtsanwender.....	323
c) Zwischenergebnis.....	325
2. Beispiele für rechtsfortbildende Ergänzung der dateneigentumsrechtlichen Regelungen.....	326
a) Der derivative Erwerb des Dateneigentums.....	326
aa) Zur Übertragung von Daten.....	326
bb) Rechtsrahmen des derivativen Erwerbs des Dateneigentums.....	328
cc) Rechtliche Einordnung der Vervielfältigung der Daten im Zuge der Übertragung.....	331
dd) Zwischenergebnis.....	334
b) Datenvindikationsanspruch.....	334
3. Zwischenergebnis.....	338
III. Besonderheiten des Dateneigentums.....	339
1. Das Nebeneigentum.....	339
2. Die Vervielfältigung von Daten im Zuge der Datensicherung.....	342
IV. Schutz des Dateneigentums.....	345
1. Das Dateneigentum als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.....	345
2. Eingriffskondiktion, § 812 I 1 Alt. 2 BGB.....	349
3. Zwischenergebnis.....	351
V. Verhältnis des Dateneigentums zu anderen Rechten.....	351
1. Verhältnis zum Sacheigentum am Datenträger.....	352
a) Eigentumserwerb am Datenträger durch Datenspeicherung nach § 950 BGB.....	352

b) Unzulässige Datenspeicherung als Störung des Sacheigentums am Datenträger	355
c) Zwischenergebnis	360
2. Verhältnis zum Urheberrecht	360
a) Die Vervielfältigung von Daten	360
b) Das Verbreiten von Daten	362
c) Ansprüche des Urhebers gegen den Dateneigentümer und den Inhaber des ausschließlichen Zugangs	365
d) Zwischenergebnis	367
3. Verhältnis zum Datenschutzrecht	368
4. Das Verhältnis zum Data-Act	369
a) Auswirkungen auf den Erwerb von Daten	369
b) Folgen des Schutzes des Dateneigentums durch Art. 17 I GRC ...	371
aa) Vereinbarkeit mit dem Eigentumsgrundrecht ex Art. 17 I GRC	371
bb) Primärrechtskonforme „Auslegung“ des Art. 4 XIII, XIV DA	373
c) Zwischenergebnis	374
VI. Zwischenergebnis	375
 <i>§ 16 Ergebnis zu Kapitel 3</i>	 377
 Thesen	 379
 Literaturverzeichnis	 389
Register	427

Einleitung

Die Diskussion um ein Dateneigentum ist keine Diskussion, die erst im Zuge der zunehmenden Digitalisierung aufkam. Vielmehr reicht sie schon in das vergangene Jahrtausend zurück. Erstmals scheint dabei *Alexander Splitt* in Bezug auf § 303a StGB von Dateneigentum zu sprechen.¹ Bereits ein Jahr zuvor beschäftigte sich *Peter Bydlinski* mit der sachenrechtlichen Einordnung von Daten und schlug insbesondere die Aufnahme einer Regelung in § 90 BGB vor, wonach die Vorschriften über Sachen auf sonstige beherrschbare Gegenstände anzuwenden sind, wenn sie nach der Übung des Verkehrs wie Sachen behandelt werden.² Seitdem sind zahlreiche Publikationen erschienen, die sich dem Thema Dateneigentum oder einem Eigentum an virtuellen Gegenständen widmen.³ Freilich nimmt mit der Bedeutung von Daten im Zuge der Digitalisierung auch die Intensität der Diskussion um Rechte an Daten zu. Bisweilen wurden Daten sogar als das „Öl der Digitalisierung“ bezeichnet.⁴ Auch wenn die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Justizministerkonferenz *de lege lata* ein Dateneigentum für nicht existent hält und zudem keinen Bedarf für die Einführung eines solchen absoluten Rechts an Daten feststellen konnte⁵, hat sich die Diskussion um ein Dateneigentum mitnichten erledigt.⁶ Mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung der Daten im Zuge der Digitalisierung geht nämlich auch ein gesteigertes Interesse am Schutz dieses wertvollen Wirtschaftsgutes einher. Die Frage, wem Daten gehören

¹ *Splitt*, Der Rechtswidrigkeitsbegriff im Rahmen des § 303a StGB, 1999, S. 68.

² *Bydlinski*, AcP 198 (1998), 288.

³ Exemplarisch: *Berberich*, Virtuelles Eigentum, 2010; Beiträge in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel, 2019; MünchKomm-BGB/*Wagner*, § 823, Rn. 332 ff.; *Beurskens*, in: *Demej* [u.a.], Einheit des Privatrechts, 2009, S. 443; *Riehm*, in: *Hornung*, Rechtsfragen der Industrie 4.0, 2018, S. 73; *Schwartmann/Hentsch*, RDV 2015, 221; *Wiebe/Schur*, ZUM 2017, 461; *Boehm*, ZEuP 2016, 358; *Hoeren*, MMR 2013, 486; *Weber/Thouvelin*, ZSR 2018-I, 43; *Steinrötter*, MMR 2017, 731; *Fezer*, ZD 2017, 99; *Riehm*, VersR 2019, 714; *Raue*, NJW 2019, 2425; *Weiß*, ZD 2020, 160.

⁴ Vgl. *Wiebe*, GRUR Int. 2016, 877 (877); *Wandkte*, MMR 2017, 6 (6); *Paall/Hennemann*, NJW 2017, 1697 (1697); *Riehm*, VersR 2019, 714 (714); *Kraft/Schumann*, GRUR-Prax 2024, 324 (324); *Funk*, CR 2023, 421 (421); kritisch zu dieser Bezeichnung allerdings *Kühling/Sackmann*, Rechte an Daten, 2018, S. 7 f.

⁵ *Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder*, Bericht vom 15. Mai 2017, S. 29 ff.

⁶ A.A. jedoch *Hoeren*, in: *Pertot*, Rechte an Daten, 2020, S. 37 (40); *Hoeren*, MMR 2019, 5 (5).

und die Frage, wie Daten rechtlich geschützt sind, müssen dabei von der Rechtsordnung den berechtigten Interessen an den Daten entsprechend beantwortet werden. Wegen der immensen Bedeutung der Daten und der Datenwirtschaft kann es keine ernstzunehmende Alternative sein, diese Fragen dem vorrechtlichen Raum zu überantworten. Die Begrifflichkeiten, unter denen die Zuordnung und der Schutz von Daten diskutiert werden, variieren bisweilen. So wird von einigen ein Recht am eigenen Datenbestand⁷, von anderen der Schutz des Datenbesitzes⁸ und schließlich auch ein Eigentumsrecht an Daten⁹ diskutiert. Letztlich geht es bei all diesen Schlagworten jedoch zum einen um die Zuordnung der Daten zu einer Person und zum anderen um den Schutz der Daten. Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Zuordnung und der Schutz von Daten unter dem Begriff „Dateneigentum“ diskutiert werden. Das liegt vor allem daran, dass die absolute Zuordnung von Sachen durch das Sacheigentum insoweit Pate für ein Recht an Daten sein kann, als Daten im Sinne des hier vertretenen Datenbegriffs wie Sachen tatsächlich beherrschbar sind.¹⁰ Wegen dieser tatsächlichen Beherrschbarkeit der Daten soll auch kein immaterialgüterrechtlicher Ansatz gewählt werden, sondern sich am Sachenrecht und dem Sacheigentum orientiert werden. Denn durch ein solches Eigentum an Daten wird die tatsächliche Herrschaft an den Daten rechtlich zugewiesen, während Immaterialgüterrechte dadurch geprägt sind, dass erst durch ihre Anerkennung eine (nur rechtliche) Beherrschbarkeit des Rechtsobjekts begründet wird.¹¹ Bei der Untersuchung, ob ein Eigentum an Daten existiert oder ob es ein solches Dateneigentum *de lege ferenda* einzuführen gilt, bedarf es vor allem einer grundlegenden Untersuchung des Eigentums und seiner Wirkweisen. Diese Eigentumsanalyse darf sich dabei nicht nur auf den rechtlichen Rahmen und die Eigentumsdogmatik beschränken, sondern muss versuchen, ein weites Bild des Eigentums auch unter Berücksichtigung seiner außerrechtlichen Bedeutung und Wirkung zu zeichnen. Nur auf einer sowohl rechtlichen als auch außerrechtlichen Analyse des Eigentums kann letztlich eine mit der Natur der Sache und den vor allem auch ökonomischen Interessen des Rechtsverkehrs übereinstimmende und in sich stimmige Lösung auf die Frage nach einem Dateneigentum gefunden werden.

Die vorliegende Arbeit will hierzu einen Beitrag leisten und bereits einige Grundzüge des – wie sich im Folgenden zeigen wird – in unserer Rechtsordnung existenten Dateneigentums skizzieren. Dabei ist jedoch schon vorab anzumerken, dass freilich eine bis ins letzte Detail ausdifferenzierte Analyse insbesondere der außerrechtlichen Wirkweisen des Eigentums den Rahmen dieser Arbeit bei

⁷ Exemplarisch *Meier/Wehlau*, NJW 1998, 1585; *Wehlau*, OLGR 2004, K27 – K31.

⁸ Exemplarisch *Hoeren*, MMR 2019, 5; *Michl*, NJW 2019, 2729.

⁹ Exemplarisch *MünchKomm-BGB/Wagner*, § 823, Rn. 332 ff.; *Fezer*, ZD 2017, 99; *Ams-tutz*, AcP 218 (2018), 438.

¹⁰ Vgl. zur Ablehnung eines possessorischen Schutzes von Daten ohne Anerkennung eines Eigentums unten § 10 II. 2.

¹¹ Vgl. hierzu unten § 12 II. 2. a).

Weitem sprengen würde. Vielmehr gilt es, bei der Untersuchung in die Breite zu gehen und die Auswirkungen und die Bedeutung des Eigentums in den verschiedensten Bereichen aufzuzeigen. Ausgangspunkt der Untersuchung muss dabei zunächst die Definition des möglichen Rechtsobjekts des Dateneigentums sein. Gerade bei der Diskussion um ein mögliches Dateneigentum gehen die Autoren teilweise von unterschiedlichen Datenbegriffen aus, weswegen die Diskussionen oftmals aneinander vorbeigehen.¹² Daher muss, um eine Grundlage für weitere Diskussionen zu schaffen, zunächst offengelegt werden, welcher Datenbegriff dieser Untersuchung zugrunde liegt. Vor allem soll aufgezeigt werden, dass Daten im hier verstandenen Sinne gerade nicht deckungsgleich mit personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sind. Der Frage nach einem Eigentum an Daten soll vielmehr unabhängig von einem möglichen Inhalt der Daten nachgegangen werden. Ausgehend von der Definition der Daten als Rechtsobjekt eines möglichen Dateneigentums soll im ersten Kapitel zum einen ihre ökonomische Bedeutung als Wirtschaftsgut, insbesondere als Gegenleistung, aufgezeigt werden. Zum anderen soll dargestellt werden, dass ohne Anerkennung eines Dateneigentums zwar eine adäquate vertragsrechtliche Behandlung der Daten, nicht jedoch ein adäquater und der Bedeutung der Daten als Wirtschaftsgut angemessener Schutz jenseits des Vertragsrechts gewährleistet wäre. Da, wie schon angedeutet, eine mögliche Schutzlücke allein noch kein Dateneigentum zu legitimieren vermag, soll im zweiten Kapitel näher auf das Eigentum eingegangen werden. Dabei wird nicht nur auf rechtliche Aspekte, insbesondere nicht nur auf die Eigentumsdogmatik einzugehen sein. Es sollen zusätzlich die Bedeutung und Wirkweise des Eigentums aus philosophischer, ökonomischer sowie psychologischer und biologischer Sicht betrachtet werden. Ausgehend von diesem breiten Bild des Eigentums wird im dritten Kapitel festzustellen sein, dass das Dateneigentum in unserer Rechtsordnung bereits existent ist. Beide zu trennenden Aspekte des Eigentums, nämlich die Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Person auf der einen und die konkrete Ausgestaltung dieser Zuordnung auf der anderen Seite¹³, können für das Dateneigentum belegt werden. Freilich stellen sich infolge der Anerkennung der Existenz des Dateneigentums Folgefragen, insbesondere zu möglichen Kollisionen mit anderen Rechten. Im Rahmen dieser Arbeit kann dabei nicht auf jede Folgefrage eingegangen werden, doch sollen einige wichtige exemplarisch herausgegriffen und einer Antwort zugeführt werden.

Schon vorab sei angemerkt, dass Erwägungsgrund 6 des Data Acts (DA)¹⁴ der Anerkennung eines Dateneigentums nicht entgegensteht. Die Frage nach einem Dateneigentum – gleich in welcher Form – ist eine Frage, die vorgelagert ist. Die

¹² Hierzu unten § 1 II. 2.

¹³ Vgl. hierzu unten § 6 III.

¹⁴ Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/182, ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023.

Verordnung datiert vom 13.12.2023 und gilt gem. Art. 50 II DA ab dem 12.09.2025. Sofern man mit dieser Arbeit ein in der Rechtsordnung existentes Dateneigentum anerkennt und diesem verfassungs- und primärrechtlichen Schutz zubilligt, muss sich der Data Act an ebendiesem Dateneigentum messen lassen und ist hinsichtlich möglicher Einschränkungen des Dateneigentums rechtfertigungsbedürftig.¹⁵

¹⁵ Zum Verhältnis zwischen dem DA und dem Dateneigentum unten § 15 V. 4.

Kapitel 1

Über Daten

Will man sich mit der Frage nach einem möglichen absoluten Recht an Daten, einem Dateneigentum, beschäftigen, so sollte zunächst das mögliche Objekt eines solchen Rechts in den Fokus gerückt werden. Dabei gilt es zunächst den Begriff der Daten für die Zwecke dieser Arbeit zu definieren und die wirtschaftliche Bedeutung von Daten herauszuarbeiten. Sodann sollen die bestehenden rechtlichen Regelungen im Hinblick auf Daten in den Blick genommen und evaluiert werden, ob der Rechtsrahmen *de lege lata* den im Zusammenhang mit Daten auftretenden Anforderungen, vor allem auch vor dem Hintergrund deren wirtschaftlicher Bedeutung, gerecht wird, wenn man die Existenz eines Dateneigentums in unserer Rechtsordnung ablehnt.

§ 1 Der Datenbegriff

Im Zuge der Digitalisierung intensiviert sich die Verwendung des Begriffes „Daten“. Während der Deutsche Referenzkorpus (DeReKo-2020-I)¹ zwischen den Jahren 1980 und 1989 für den Begriff „Daten“ 6.155 Treffer in 3.866 Texten verzeichnet, sind es zwischen 2000 und 2009 227.244 Treffer in 147.360 Texten. Seit dem Jahr 2010 lassen sich in dem besagten Korpus 437.679 Treffer in 260.015 Texten finden. Hierbei wird der Begriff nicht einheitlich, sondern in verschiedenen Kontexten mit teils erheblich unterschiedlichem Bedeutungsgehalt verwendet. Bei der Diskussion um ein absolutes Recht an Daten ist es daher unvermeidlich, aufzudecken, was unter dem Begriff „Daten“ zu verstehen ist, um eine konsistente Basis für den wissenschaftlichen Diskurs zu schaffen. In diesem Abschnitt soll daher der dieser Arbeit zugrundeliegende Datenbegriff entwickelt werden.

I. Die Grundsätze der juristischen Begriffsbildung

Bevor man sich der Definition des Datenbegriffs zuwendet, ist es zweckmäßig, sich einiger Grundsätze der Begriffsbildung zu vergegenwärtigen, denn der zu bildende Begriff „Daten“ soll nicht nur urteilslos ausgeformt werden, sondern im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit sowohl zweckmäßig als auch überzeugend sein. Zunächst muss dabei der allgemeine Sprachgebrauch in den Blick genommen werden, denn er ist nicht nur Ausgangspunkt der Auslegung von Rechtsnormen, sondern auch der Begriffsbildung.² Da der allgemeine Sprachgebrauch aber regelmäßig nicht eindeutig ist, sondern vielmehr von Vielfältigkeit, Flexibilität, Nuancenreichtum und Anpassungsfähigkeit geprägt ist, kann er nur als Ausgangspunkt, nicht jedoch als einziger Aspekt der Begriffsbildung herange-

¹ Abrufbar unter: <https://cosmas2.ids-mannheim.de/cosmas2-web/faces/investigation/results.xhtml>.

² *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 15; *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 258 ff.; *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 2011, S. 301; zum allgemeinen Sprachgebrauch als Ausgangspunkt der Auslegung: *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 320 ff.; *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band III, 1976, S. 670; allgemein zu Umgangs- und Rechtssprache: *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 19 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, S. 39; *Herresthal/Weiß*, Fälle zur Methodenlehre, 2. Aufl. 2023, Rn. 135.

zogen werden.³ Neben dem allgemeinen ist auch der teilweise vom diesem abweichende juristische Sprachgebrauch zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich Begriffe bereits im geltenden Recht wiederfinden, denn das Verwenden einheitlicher Begrifflichkeiten im Recht fördert die Verständlichkeit desselben, was wiederum der Rechtssicherheit, insbesondere dem Prävisionsinteresse entspricht.⁴ Außerdem fördert ein einheitlicher Begriffsapparat die Systematisierung des Rechts.⁵ Wie der allgemeine ist auch der juristische Sprachgebrauch nicht zwingend, sondern kann ebenfalls nur als Ausgangspunkt betrachtet werden. So können selbst innerhalb eines Gesetzes dieselben Begriffe in unterschiedlicher Bedeutung verwendet werden.⁶ Eine Abweichung rechtfertigt sich dadurch, dass Begriffe im Recht immer eine gewisse Funktion erfüllen und daher in erster Linie so ausgeformt sein müssen, dass sie der ihnen zugemessenen Funktion gerecht werden.⁷ Im Rahmen der Ausformung des Begriffs im Hinblick auf seine Funktion ist zu berücksichtigen, dass die Regelung, innerhalb derer der Begriff funktionieren soll, sich auf tatsächliche Lebenssachverhalte bezieht. Der Begriff dient insoweit der Abstrahierung von Realität.⁸ Im Rahmen einer funktionsorientierten Begriffsbildung muss daher auf die mit der Funktion des Begriffes zusammenhängende Realität Rücksicht genommen werden und die Begriffe im Hinblick auf diese so gebildet werden, dass die Begriffe die Realität angemessen widerspiegeln und somit geeignet sind, als Bestandteil der Regelung zur intentionalen Steuerung der Wirklichkeit beizutragen.⁹ Neben den tatsäch-

³ *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 15; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 26 ff.; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 320 f.; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 141 f.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018, 113 ff., 117 ff.; *Herresthal/Weiß*, Fälle zur Methodenlehre, 2. Aufl. 2023, Rn. 138.

⁴ *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 262; *Hill*, Einführung in die Gesetzgebungslehre, 1982, S. 124.

⁵ Zum Begriffsapparat als Grundgerüst der Systematisierung vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 267 f.

⁶ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 321; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 142; vgl. zum Lehrbeispiel des nicht mit dem Sachbegriff des § 90 BGB übereinstimmenden Sachbegriffs in § 119 II BGB: RGZ 149, 235 (238); BGHZ 65, 246 (255); BGH NJW 1959, 1584 (1585); *Staudinger/Singer*, § 119, Rn. 95; MünchKomm-BGB/*Armbrüster*, § 119, Rn. 142; vgl. zur Abweichung des Begriffs „bewegliche Sache“ in § 650 BGB von der im Sachenrecht zugrunde gelegten Bedeutung *Herresthal/Weiß*, Fälle zur Methodenlehre, 2. Aufl. 2023, Rn. 516 ff.

⁷ *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 261; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 16; *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 2. Aufl. 1964, 210, 324; *Oertmann*, Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, 1931, S. 49 f.; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, 122 f., 151; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 1986, S. 50.

⁸ *Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932, S. 79; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 84.

⁹ *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, 84 f., 151; zur faktischen Bindung des Gesetzgebers vgl. *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 98 ff.

lichen Gegebenheiten ist auch das Ziel der Regelung, deren Teil der Begriff sein soll, zu beachten. Der verwendete Begriff muss also geeignet sein, den (potentiellen) Regelungszweck möglichst gut umzusetzen und sich auch teleologisch in die Regelung einpassen.¹⁰

Somit kann man zusammenfassend konstatieren, dass im Rahmen der Ausformung des Datenbegriffs ausgehend vom allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch auf die Funktion des Datenbegriffs im Rahmen der Diskussion um ein absolutes Recht an Daten zu rekurrieren ist, wobei im Rahmen der Funktionalität neben dem Ziel eines solchen Dateneigentums auch die Realität im Blick behalten werden muss.

II. Der Datenbegriff im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch

1. Der allgemeine Sprachgebrauch

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „Daten“ häufig mit unterschiedlichster Bedeutung verwendet. Eine korpuslinguistische Untersuchung¹¹ anhand des Deutschen Referenzkorpus (DeReKo 2020-I)¹² ergibt eine Vielzahl möglicher, teils weit differierender Bedeutungen. So können „Daten“ im Sinne von nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkten verstanden werden. Teils werden „Daten“ auch als Synonym für „Information“ verwendet. Hierbei schränkt der Sprachgebrauch teilweise auch die Art der Informationen ein, die mit dem Begriff „Daten“ bezeichnet werden. So können – jeweils vom entsprechenden Kontext abhängig – „Daten“ zum Beispiel ausschließlich personenbezogene Informationen bedeuten oder sich im Hinblick auf Fahrzeuge auf die technischen Informationen über Leistung und Ausmaße beschränken. Auch werden Mess-, Versuchs- oder Umfrageergebnisse oft als „Daten“ bezeichnet. Allerdings wird der Datenbegriff im Zuge der Digitalisierung und ihrer Ausprägungen, insbesondere dem Internet der Dinge und Big-Data-Applikationen immer wieder auch in Anlehnung an den technischen Datenbegriff verstanden. Nach diesem sind Daten von der ISO (International Organisation for Standardisation) und der IEC (International Electrotechnical Commission) unter dem internationalen Standard

¹⁰ Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018, S. 116; Oertmann, Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, 1931, S. 46; Wank, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 87; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 482 f.; Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 1986, S. 50; den Begriff als einheitliches Bestimmen eines rechtlichen Wollens ansehend Stammeler, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, S. 268 ff.; Stammeler, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1928, S. 253 f.

¹¹ Vgl. dazu Herresthal/Weiß, Fälle zur Methodenlehre, 2. Aufl. 2023, Rn. 143; Walter, sui generis 2019, 138 (144 f.).

¹² Abrufbar unter: <https://cosmas2.ids-mannheim.de/cosmas2-web/faces/investigation/results.xhtml>.

IOC/IEC 2382–1:1993 als „reinterpretable representation of information in a formalized manner suitable for communication, interpretation, or processing“¹³ definiert.¹⁴ Der inzwischen abgelöste Standard der DIN-Norm 44300 Teil 2 Nr. 2.1.13 verstand unter Daten „Gebilde aus Zeichen oder kontinuierlichen Funktionen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachung Informationen darstellen, vorrangig zum Zweck der Verarbeitung oder als deren Ergebnis.“¹⁵ Beiden Standards ist gemeinsam, dass der Datenbegriff letztlich zwei Elemente beinhaltet, nämlich eine Information und deren Codierung.¹⁶ Im Hinblick auf die Verwendung des Datenbegriffes im Kontext der Digitalisierung wird im allgemeinen Sprachgebrauch aber unter dem Begriff „Daten“ hauptsächlich nur die digitale Codierung einer Information verstanden.

Wegen der Vieldeutigkeit des allgemeinen Sprachgebrauchs ist dieser daher als alleiniges Abgrenzungskriterium für den Begriff „Daten“ nicht geeignet.

2. Der juristische Sprachgebrauch

Im juristischen Sprachgebrauch ist der Befund ähnlich vieldeutig wie im allgemeinen Sprachgebrauch. Die Verwendung des Datenbegriffs durch den Gesetzgeber ist als uneinheitlich zu charakterisieren. So wird teilweise der Begriff „Daten“ mit „Information“ gleichgesetzt.¹⁷ Art. 4 Nr. 1 DS-GVO normiert personenbezogene Daten als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.¹⁸ Auch § 2 III UIG, § 2 I 1 VIG und § 2 Nr. 2 IFG setzen Information und Daten gleich.¹⁹ Im Gegensatz dazu orientiert sich der Datenbegriff der §§ 202a, 303a StGB am technischen Datenbegriff und umfasst – unabhängig von der Frage nach einem Personenbezug – jede gespeicherte, codierte Darstellung einer Information.²⁰ Wenn auch teilweise sta-

¹³ Zitiert nach: <https://www.iso.org/obp/ui/fr/#iso:std:iso-iec:2382:ed-1:v1:en> (zuletzt aufgerufen am: 21.11.2024).

¹⁴ Vgl. auch *Amstutz*, AcP 218 (2018), 438 (468); *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 32 Fn. 89; *Graf von Westphalen*, ZIP 2020, 737 (739).

¹⁵ Zitiert nach: Hoeren, Big Data und Recht/*Hoeren/Völkel*, S. 11; ebenso: *Spieker gen. Döhmman*, RW 2010, 247 (253).

¹⁶ So auch *Welp*, IuR 1988, 443 (445); Hoeren, Big Data und Recht/*Hoeren/Völkel*, S. 11 f.; *Schmid*, Computerhacken und materielles Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung von § 202a StGB, 2001, S. 52 f.

¹⁷ *Richter*, NVwZ 2017, 1408 (1409); *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 17; *Hübschmann/Hepp/Spitaler/Rogmann*, Art. 6 UZK, Rn. 13.

¹⁸ Vgl. *Specht*, CR 2016, 288 (290).

¹⁹ *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 17 *Richter*, NVwZ 2017, 1408 (1409) *Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht, 2014, S. 33.

²⁰ *Conrad/Grützmacher*, in: *Conrad/Grützmacher*, Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen, 2014, S. 1 (5); *MünchKomm-StGB/Graf*, § 202a, Rn. 12; *NK-StGB/Kargl*, § 202a, Rn. 12; *Schönke/Schröder/Eisele*, § 202a, Rn. 3; *LK/Hilgendorf*, § 202a, Rn. 7 ff.; *Schmid*, Computerhacken und materielles Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung von § 202a StGB, 2001, S. 52 ff.; *Hilgendorf*, JuS 1996, 509 (511); *Oster*, JZ 2021, 167 (170).

Register

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 123–128, 169
- Allokationseffizienz 194–196
- Aneignung *siehe* Okkupation
- Arbeitstheorie 181, 187, 215–216
- Ausschließlicher Zugang zu Daten 260–262
 - Mehrere parallele ausschließliche Zugänge 265–267
 - Recht auf den ausschließlichen Zugang 286–289
- Ausspähen von Daten 249–250, 286–288, 301, 308–309
 - Schutzgesetz 43–45
- Begriffsbildung 7–9
- Besitz 108–109, 117–118, 125, 130
 - obligatorisches Besitzrecht 156
 - possessorischer Besitzschutz 156, 230–232
- Bitcoins *siehe* Kryptowährungseinheiten
- Cloud-Computing 39, 58, 62–64, 266–267, 278, 337–340, 364
- Coase-Theorem 195–196
- Culpa in contrahendo 39
- Data-Act 48–52, 317, 367–372
 - Primärrechtswidrigkeit 369–372
- Daten
 - Ausspähen *siehe* Ausspähen von Daten
 - Begriff 9–17, 49, 296
 - Gegenleistung 26
 - Instinktive Zuordnung 243–246
 - Integritätsschutz über das Sacheigentum am Datenträger 54–58
 - Normative Zuordnung 246–251
 - Schutz vor nicht schreibendem Zugriff durch Sacheigentum am Datenträger 59–60
 - Sicherstellung zur Gefahrenabwehr 251
 - Veränderung *siehe* Datenveränderung
 - Vertraglicher Schutz 37–39
 - Vertragstypologische Einordnung der fortlaufenden Bereitstellung 33–36
 - Vertragstypologische Einordnung der Übertragung auf Dauer 30–33
 - Wirtschaftsgut 24
 - Vervielfältigung 329–332, 340–343, 348, 358–360
- Datenbank 92–94
- Dateneduplikation 337
- Dateneigentum
 - Befugnisbündel 286
 - Datenvindikationsanspruch *siehe* Vindikation
 - Derivativer Erwerb 324–329
 - Digitale Freiheitsphäre 272–275
 - Originärer Erwerb 252–268, 330–331, 367–369
 - Sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB 343–347
 - Nebeneigentum 267, 337–340
 - Unionsrechtlicher Schutz 316–318
- Datenveränderung 249–250, 289–291, 296
 - Schutzgesetz 43–45, 290, 301, 308–309
- Designrecht 80–81
- Detention 109, 120, 130
- Digitale Dimension von Grundrechten 272
- Drittsschadensliquidation 61–64
- DS-GVO 65–68, 366–367
- Eigentum
 - APLR 120–121
 - CMBC 118

- Dateneigentum *siehe* Dateneigentum
- Datenträger 53–65, 252–254, 350–357
- Eigentumsgarantie ex Art. 14 GG *siehe* Eigentumsgarantie
- Erwerb 111–115, 118–119, 122, 126, 131, 186–188
- Fotografieren *siehe* Fotografieren
- ius in rem 161–164
- Kombinationstheorie *siehe* Trennung von Zuordnungsaspekt und Ausgestaltung der Zuordnung
- Reaktion auf Verlust 209–211
- Römisches Recht 108–111
- Sacheigentum als Herrschaftsrecht 157–160
- Vorrechtlichkeit 183–186
- Funktionen in Bezug auf das Selbst 211–213
- Rechtsbündel 164–167
- Standardbefugnisse 165
- Eigentumsgarantie 182, 223–229, 194, 311–313
- Grundrechtecharta der europäischen Union 232–234, 362, 369–371
- Schutz des Dateneigentum 280–283
- Institutsgarantie 226–229
- Unionsrechtliche Garantie der nationalen Eigentumsordnung 230, 234–235, 347–349
- Endowment Effekt 197, 210, 217–218
- Evolution 217–221
- Externe Effekte 194–196, 275–279

- Fotografieren 60
- Fruchtziehung 113, 122, 126, 257–259, 368–369
- Frühkindliche Entwicklung 206–208

- Geheimnis
 - Fernmeldegeheimnis 96–98
 - Geschäftsgeheimnis *siehe* Geschäftsgeheimnisschutz
 - Privatgeheimnis 85–87
- Geschäftsgeheimnisschutz 82–85

- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 179–180, 186, 273
- Herrschaftsrecht 303–304
- Beherrschbarkeit des Herrschaftsobjekts 151–153
- relative und absolute Herrschaftsrechte 153–157
- selbständiges Herrschaftsrecht 157, 305
- right-privilege-Struktur 149–151, 156, 303
- Hohfeldsche Gegensätze und Korrelative 150
- Hume, David 184–185, 188

- Inhaberschaft *siehe* Detention

- Kaldor-Hicks-Kriterium 193
- Kant, Immanuel 177–179, 183, 186, 273
- Kryptowährungseinheiten 19–21

- Leistungsschutz 46–48, 87–90
- Locke, John 181

- Nassauskiesungsbeschluss 166, 172
- Nebenleistungspflichten 38, 51, 339
- Nießbrauch 152–153, 159

- Okkupation 111–113, 122, 126, 131, 186–187, 214–219
 - Daten 259–267, 330–331
 - Immobilien 132
- Ökonomische Analyse 191–192, 200–202, 310–311

- Pareto-Optimum 193, 276
- Patentrecht 77–80
- Personenbezug von Information 66–67
- Pfandrecht 152–153, 157, 159–160

- Rechtsfortbildung extra legem 318–322
 - Umfang und Maßstab des Lückenschlusses 321–322
- Römisches Recht 105–116
- Rousseau, Jean-Jacques 180, 184

- Sache 153
 - Römisches Recht 106–107
 - Sachbegriff des § 90 BGB 40–43, 129
 - Software *siehe* Software
- Schadensersatz
 - neben der Leistung 38, 51
 - statt der Leistung 51

- Skripturakt 254–257
- Software 18, 41, 70–71
- Sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB 52,
94–95, 298, 302, 343–347
- Strafantragsberechtigung 250, 288, 291
- Subjektives Recht 300
 - Interessenschutz 137–139
 - Klagbarkeit 140–144
 - Sozialtypische Offenkundigkeit 144–146
 - Typus 146–148
 - Willensmacht 136–137
- Tragik der Allmende 277
- Trennung von Zuordnungsaspekt und
Ausgestaltung der Zuordnung 125,
167–174
 - Vorbehalt der Zuordnung und Vorrang
der Ausgestaltung 170–171
- Trittbrettfahrerproblematik 277
- Urheberrecht 259, 297, 358–365
 - Erschöpfung 248, 360–361
 - Schöpfer 72–73
 - Schutzgegenstand *siehe* Werk
 - Schutzzumfang 73–77
- Used-Soft-Rechtsprechung 248–249, 276–
277, 309, 360–361
- Verleiten zum Vertragsbruch 37
- Verteilungsoptimum 196–199, 279
- Vindikation 51, 229–230
 - Daten 332–336
- Werk 69–71
 - Vernichtung 75–76
- Zweckbindungsgrundsatz 67